



## **§ 1 Gegenstand**

Die Ehrenordnung gilt als Ergänzung der Satzung des „**TSV 1887 Sulzbach e.V.**“.

Sie regelt die Ehrung von Mitgliedern für besondere herausragende Verdienste für den Verein.

## **§ 2 Ehrungen**

- (1) Der Verein **TSV 1887 Sulzbach e.V.** kann Persönlichkeiten durch eine Ehrung würdigen, die sich im Verein oder um den Sport außerhalb der Mitgliedsorganisation besondere Verdienste erworben haben.
- (2) Die Ehrungen erfolgen durch die Verleihung der
  - a. Ehrennadel in Silber
  - b. Ehrennadel in Gold
  - c. Ehrenmitgliedschaft
  - d. Ehrenvorstand.

## **§ 3 Ehrennadel in Silber**

Der Verein ehrt Mitglieder mit der silbernen Ehrennadel, die sich durch ihre nachgewiesene Vereinszugehörigkeit in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben. Mit der Ehrennadel wird gleichzeitig eine Urkunde ausgehändigt. Die Verleihung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden.

## **§ 4 Ehrennadel in Gold**

Die goldene Ehrennadel wird an Mitglieder verliehen, die sich als ehrenamtliche Träger und durch die Übernahme von Vereinsämtern und Aufgaben in besonderer Weise und selbstlos für den Verein verdient gemacht und durch Ihr Wirken das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit gefördert haben. Mit der Ehrennadel wird gleichzeitig eine Urkunde ausgehändigt. Die Verleihung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden.

## **§ 5 Ehrungen aufgrund Vereinszugehörigkeit**

Im Weiteren ehrt der Verein seine Mitglieder bei 25-jähriger Vereinszugehörigkeit mit der silbernen Ehrennadel und bei 40-jähriger Vereinszugehörigkeit mit der goldenen Ehrennadel. Mit der Ehrennadel wird gleichzeitig eine Urkunde ausgehändigt. Die Verleihung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden.

## **§ 6 Ehrenmitgliedschaft**

Der Verein kann Mitglieder zum Ehrenmitglied ernennen, die 50 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören oder sich um die Förderung des Vereins, des Sports oder der Jugend besonders verdient gemacht haben.



Darüber hinaus ehrt der Verein vereinsexterne Personen (natürliche oder juristische) die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben mit dem Titel „ Ehrenmitglied des **TSV 1887 Sulzbach e.V.**“.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird durch den Vorstand beschlossen.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

Der Vorstand verleiht die Ehrenmitgliedschaft in der Generalversammlung oder in einer der Verleihung angemessenen anderen öffentlichen Veranstaltung des Vereins.

### **§ 7 Ehrenvorsitzender**

Der Titel „Ehrenvorsitzender des **TSV 1887 Sulzbach e.V.**“ kann an Vorstandsmitglieder verliehen werden, die sich als ehrenamtliche Träger und durch die Übernahme von Vorstandsämtern (1. und 2. Vorstandsvorsitzender) in besonderer Weise und selbstlos für den Verein verdient gemacht und durch ihr Wirken das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit gefördert haben. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Ernennung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden.

### **§ 8 Verantwortlichkeiten**

Für die Verleihung der Ehrungen ist ausschließlich der Vorstand zuständig.

Der 1. Vorsitzende fungiert als Vorsitzender des Ehrenausschusses.

### **§ 9 Fristigkeit der Ehrungen**

Für alle Ehrungen gilt grundsätzlich, dass spätestens 3 Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Amt, eine Ehrung nicht mehr erfolgen kann.

### **§ 10 Sonstige Auszeichnungen**

Der Vorstand des **TSV 1887 Sulzbach e.V.** hat die Möglichkeit weitere Ehrungen auszusprechen.

### **§ 11 Geburtstagsgratulationen**

Mitglieder erhalten ab dem 65. Geburtstag alle 5 Jahre ein Präsent und eine Karte.



## **§ 12 Trauerfälle & Grabrede**

In Trauerfällen bezeugt der Verein seine Verbundenheit mit seinen Mitgliedern und vereinsfördernden Personen am Grab mit einem Kondolenzschreiben an die Angehörigen.

Eine Kranzniederlegung mit Schleife bzw. die Beileidsbekundung in Form eines Blumenbouquets mit Schleife bzw. einer Grabschale erfolgt im Ermessen des Vorstandes.

Eine Grabrede durch den 1. oder 2. Vorsitzenden oder durch den Ehrenvorsitzenden bzw. durch benannte Vertreter des Vereins erfolgt nur in Ausnahmefällen und in Abstimmung mit den Angehörigen. Die Grabrede erfolgt bei Tod des Ehrenvorsitzenden bzw. auf Antrag des 1. oder 2. Vorsitzenden und/oder der Abteilungsleiter und durch Beschluss des Vorstandes.

Einen Nachruf in der Zeitung erhalten verstorbene Ehrenvorstände, Vorstandsmitglieder mit mehr als 10 jähriger aktiver Vorstandszugehörigkeit sowie Ehrenmitglieder mit 60 Jahre und längerer Mitgliedschaft.

## **§ 13 In-Kraft-Treten**

Die Ehrenordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Vorstand in Kraft.

Weinheim, den 16.06.2011

Vorstand **TSV 1887 Sulzbach e.V.**